

II-10990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 08 27
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/86-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. John
Gudenus und Kollegen, Nr. 5029/J vom
29. Juni 1993 betreffend Vollziehung des
Holzkontrollgesetzes

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5007/AB
1993-08-27
zu 5029/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Gudenus und Kollegen vom 29. Juni 1993, Nr. 5029/J, betreffend Vollziehung des Holzkontrollgesetzes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Das Jahr 1992 war in Österreich durch die größte Borkenkäferkalamität dieses Jahrhunderts geprägt, welche sich 1993 fortsetzt und in den Folgejahren noch fortsetzen wird. Es ist zu erwarten, daß die Schadholzmenge des Vorjahres - etwa 1,3 Mio. Festmeter - in diesem Jahr erheblich überschritten wird und daher entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Unser Land ist in dieser Situation nicht allein, auch in den Nachbarstaaten werden hohe

- 2 -

Schadholzanfälle registriert. Auslösende Ursache für dieses Jahrhundertereignis war die Sturmkatastrophe im Februar/1990, welche nahezu ganz Mitteleuropa traf. Die extreme Trockenheit des vergangenen Sommers führte zu einer fast explosionsartigen Borkenkäfermassenvermehrung, die in ihrem Ausmaß erst im Winter 1992/93 erkennbar war. Diese Entwicklung war also in ihrem vollen Umfang zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 1993 nicht vorhersehbar. Bis dahin hatte man entsprechend den Erfahrungen des vergangenen Jahres noch angenommen, durch Aufarbeitungsmaßnahmen und durch eine Fangbaumaktion im Jahr 1993 das Problem beseitigen zu können.

Für 1993 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit den Landesforstdiensten die einzig wirksame vorbeugende Bekämpfungsmaßnahme, nämlich das Schlägern von Fangbäumen zur Anlockung und Vernichtung der Borkenkäfer, zeitgerecht vorbereitet und hierfür Förderungsmittel bereitgestellt. So konnte bis dato die kontrollierte Vorlage von etwa 75.000 Fangbäumen mit Bundesmitteln in Höhe von S 22,5 Millionen bezuschußt werden. Daneben wurden die Länder bereits wiederholt aufgefordert, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Waldeigentümer zur strikten Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Waldes zu verhalten und die erforderlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen anzuordnen und deren Durchführung streng zu überwachen.

Die einzig praktikable Art der Bekämpfung von Borkenkäfern besteht in der Schlägerung, Entastung und Entrindung der befallenen Nadelbäume sowie in der Vernichtung der Käferbrut (z.B. durch Verbrennen der Äste und der Rinde). Die Anwendung von Gift ist zwar möglich, wird jedoch aus ökologischen Gründen überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Trotz dieser Vorsorgemaßnahmen muß mit einer weiteren Ausbreitung des Befalles gerechnet werden, wobei sich die Situation für die Waldeigentümer durch den europaweiten Holzpreisverfall und die in

- 3 -

den letzten Tagen verursachten neuerlichen Sturmschäden zusätzlich verschärft.

Die Einfuhr von Nadelholz in Rinde hat noch nie 5 - 6 Millionen fm erreicht, wie in Ihrer Anfrage dargestellt, sondern hat im 1. Halbjahr 1993, bei stark rückläufiger Tendenz, 1,316.283 fm betragen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Holzkontrollgesetzes, BGBl.Nr. 115/1962 i.d.F. BGBl.Nr. 288/1987, ist ein Kontrollorgan ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Eintrittsstelle bestelltes Organ des Österreichischen Amtlichen Pflanzenschutzdienstes. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ("...für eine bestimmte Eintrittsstelle bestellt...") liegt darin, daß der Tätigkeitsbereich des Kontrollorgans bei der Bestellung umschrieben werden muß. Diese Gesetzesstelle kann jedenfalls nicht so verstanden werden, daß jedes Kontrollorgan nur für eine einzige Eintrittsstelle bestellt werden darf.

Die Kontrollorgane werden daher durchwegs für mehrere Eintrittsstellen bestellt.

Demgemäß sind auch die Holzkontrollorgane der "SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.", welche ab 1. Mai 1993 mit den Kontrollen begannen, als Kontrollorgane für die bestehenden Eintrittsstellen bestellt.

Zu Frage 3:

Derzeit sind insgesamt 132 Holzkontrollorgane bestellt, davon 49 in meiner Amtszeit.

- 4 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Diese Holzkontrollorgane verfügen im einzelnen über folgende Qualifikation:

41 Forstakademiker, 68 Förster, 21 Forstwarte od. Waldaufseher, 1 Forstwirtschaftsmeister, 1 Holzfachmann.

In der Privatwirtschaft sind gleichzeitig 4 Kontrollorgane tätig.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Das Holzkontrollgesetz ist eine Quarantänebestimmung und kein Mittel zur "vollkommenen Unterbindung von Holzimporten" im Sinne Ihrer Anfrage. Die Kontrollen müssen sich, aus Gründen der Durchführbarkeit, auf Stichproben beschränken. Die Ein- oder Durchfuhr von mit Schädlingen befallenem Holz kann weitgehend verhindert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Holzkontrollgesetz ist ein ausreichender Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung von Forstschädlingen. Zu Holzimporten aus dem Ausland kam es deshalb, da auch in den Nachbarstaaten Österreichs beim Windwurfereignis 1990 sehr große Mengen an Schadhölzern angefallen sind, die sehr günstig angeboten wurden und werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Holzkontrollgesetzes, wonach andere Vorschriften, welche die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, unberührt bleiben, besagt lediglich, daß die über das Holzkontrollgesetz hinausgehenden Einfuhrbeschränkungen (z.B. Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Nadelbäume gemäß § 2 lit. d der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl.Nr. 236/1954) weiterhin aufrecht bleiben.

- 5 -

Grundsätzlich können internationale Handelsabkommen die Anwendung des Holzkontrollgesetzes nicht verhindern. Zwischen der Liberalisierung des Holzmarktes und dem Holzkontrollgesetz besteht kein Zusammenhang, weil das Holzkontrollgesetz phytosanitäre und nicht handelspolitische Maßnahmen regelt.

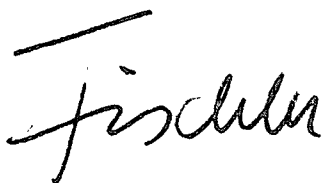
Zu Frage 11:

Über die Sofortmaßnahmen zur Eindämmung der Borkenkäferkalamität verweise ich auf die einleitenden Ausführungen. Wie bereits erwähnt, war dieses Ausmaß der Entwicklung anlässlich der Erstellung des Budgets 1993 nicht vorhersehbar. Von den Behörden werden aber alle notwendigen Schritte zur Verminderung des Schadens unternommen.

Zu der von Ihnen wiederum aufgeworfenen Frage nach dem Ende meiner Amtszeit als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf ich bemerken, daß bereits in der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen vom 16. Juni 1993, Nr. 4955/J, dazu Stellung genommen wurde.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e:

1. Wann haben Sie eine private Firma mit der Durchführung der Kontrolle der Holzkontrolleure beauftragt?
2. Woher leiten Sie die gesetzliche Deckung für die Erteilung eines solchen Kontrolleur-kontrollauftrages ab, zumal laut Holzkontrollgesetz ein Kontrollorgan nur ein vom BMLF für eine bestimmte Eintrittsstelle bestelltes Organ des Österreichischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes sein kann?
3. Wie viele dieser Kontrollorgane gemäß § 2 Abs. 2 HKG haben Sie bzw. Ihre Vorgänger für die einzelnen Eintrittsstellen bestellt?
4. Welche fachliche Qualifikation haben diese einzelnen Kontrollorgane?
5. Welche dieser Kontrollorgane arbeiten gleichzeitig in der Privatwirtschaft?
6. Da Sie sich laut AIZ vom 19.5.1993 für die "möglichst exakte, dem Gesetz entsprechende Kontrolle" aussprachen:
Halten Sie das Holzkontrollgesetz in der derzeitigen Fassung für ein taugliches Instrument, um mittels phytosanitärer Kontrolle den Import von Holz inklusive Forstschädlingen vollkommen zu unterbinden?
7. Wenn ja: warum kommt es dann in den letzten Jahren zu derart massiven

Schadholzimporten, die zur Bedrohung der österreichischen Wälder und zum Ruin der österreichischen Forstwirtschaft führen?

8. Wenn nein: warum haben Sie seit 1991 keinen Ministerialentwurf zur Änderung des HKG vorgelegt, der eine nennenswerte Verschärfung der Kontrollen mit sich bringt?
9. Ist Ihnen bewußt, daß mit Hilfe des § 1 Abs. 4, der da lautet: "andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt." jedes internationale Handelsabkommen die Anwendung des Holzkontrollgesetzes verhindern kann?
10. Wenn ja: haben Sie also wissentlich während Ihrer gesamten Amtszeit die schrankenlose Liberalisierung des Holzmarktes auf Kosten der Gesundheit unserer Nutzpflanzen mit Hilfe eines unwirksamen Gesetzes gedeckt, ohne jemals die Öffentlichkeit auf die Probleme des liberalisierten Holzimportes aufmerksam zu machen?
11. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie bis zum Ende Ihrer Amtszeit noch ergreifen, um die ernsthafte Gefährdung der Wälder, der Waldbauern, der Forstbetriebe und der ländlichen Siedlungsgebiete wirksam hintanzuhalten?